Als einem dem Gericht gleichgeordneten Organ der Strafrechtspflege besteht die wesentliche Aufgabe der der Exekutive zuzurechnenden Staatsanwaltschaft darin, bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Straftat den Sachverhalt zu ermitteln und nach Abschluss dieser Ermittlungen darüber zu entscheiden, ob Anklage erhoben oder das Verfahren eingestellt wird. Dabei wird das zu den vier großen Verfahrensabschnitten eines Strafprozesses (Ermittlungs-, Zwischen-, Haupt- und Vollstreckungsverfahren) zählende Ermittlungsverfahren in erster Linie durch das Legalitätsund Opportunitätsprinzip bestimmt.

Nach dem Legalitätsprinzip ist die Staatsanwaltschaft bei Vorliegen eines Anfangsverdachtes dazu <u>verpflichtet</u>, Ermittlungen aufzunehmen und - falls sich der Verdacht bestätigt - Anklage zu erheben. Dieser Ermittlungs- und Verfolgungszwang gilt auch für die Polizei, derer sich die Staatsanwaltschaft bei der Durchführung der Ermittlungen als insoweit weisungsbefähigtes Ermittlungsorgan bedient.

Den Gegensatz zum bzw. eine Ausnahme vom Legalitätsprinzip bildet der Opportunitätsgrundsatz, wonach die Staatsanwaltschaft unter bestimmten Voraussetzungen von der Verfolgung einer Straftat absehen kann.

Im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens obliegt der Staatsanwaltschaft zudem die Vollstreckung rechtskräftiger Urteile, sofern es sich nicht um die Verurteilung zu einer Jugendstrafe handelt, deren Vollstreckung dem Jugendrichter obliegt.